

Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde für:
1. die Tourismuswerbung
 2. das Freizeit- und Erlebnisbad
 3. das Kur- und Wellness-Center
 4. das Haus der Insel
 5. den Strand
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- a) für die Förderung des Tourismus
 - zu 34,75 v.H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 55,25 v.H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,

b) für die touristischen Einrichtungen

zu 3,12 v.H. durch Tourismusbeiträge,

zu 67,13 v.H. durch Kurbeiträge (künftig: Gästebeiträge),

zu 24,75 v.H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauerhaft oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Erhebungszeitraum erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).

- (2) Unter Umsatz im Sinn der Satzung wird verstanden der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Maßgebend ist der Umsatz des Erhebungszeitraums.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.
- (4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,71 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der abstrakten Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die abstrakte Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese eingestellt wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Langeoog die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Langeoog an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrags.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 9 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10. März 2011 außer Kraft.

Langeoog, den

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen nach § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 3 in v.H.	Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 4 in v.H.
A	Unterkunft		
1	Fe.-Wo./-app./-häuser	100	24
2	Hotel/Pension	100	7
3	Hotel/Pension garni	100	9
4	Privatzimmervermietung (auch mit Frühstück)	100	12
5	Kurklinik	100	4
6	Familienerholungsstätte	100	4
7	Erholungs-Schullandheim, Jugendherberge	100	4
8	Vermittlung von Zimmern, Fe.-Wo/-Häusern/-App.	100	25
9	Verwaltung/Betreuung von Fe-Wo./-Häus./-App.	100	25
B	Verpflegung im Gastgewerbe		
1	Restaurant (auch Pizzeria)	90	11
2	Imbiss (auch Pizza, Döner etc.) Bistro, Bringdienst	90	12
3	Cafe, Teestube, Eiscafe	90	11
4	Schankwirtschaft	80	11
5	Tanzlokal, Bar, Diskothek	90	10
6	Verkaufsstand, Speiseeis, sonstige	90	18
C	Einkäufe		
CA	Einzelhandel mit Lebens-/Genussmitteln		
1	Bäckerei/Konditorei	80	10
2	Fleisch, Fisch, Käse	80	8
3	Getränke	80	4
4	Landwirtschaftliche Eigenerzeugnisse (Hofladen)	80	15
5	Naturkost und -waren	80	3
6	Obst, Gemüse	80	4
7	Reformwaren	80	3
8	Sb/Verbrauchermarkt	80	4
9	Spezialitäten, Kaffee,Tee	80	4
10	Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel	80	4
CB	Sonstiger Einzelhandel		
1	Antiquitäten	5	5
2	Apotheke	60	6
3	Blumenhandlung	40	7
4	Briefmarken und Münzen	5	5
5	Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf	70	5
6	Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel	70	4
7	Fahrräder und Zubehör (auch Reparatur)	10	7
8	Fotoartikel (auch Entwicklung und Kopie)	70	5
9	Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs	90	6
10	Handarbeitswaren	40	4
11	Kiosk	90	10
12	Kunstgalerie	90	6
13	Lederwaren, Schuhe	70	6
14	Musikinstrumente und Zubehör	5	4
15	Optik, Augenoptik	20	10
16	Schmuck, Uhren, Edelsteine	50	7
17	Sonderpostenhandel	40	4
18	Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel	70	3
19	Sportartikel, Camping	80	3
20	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahme	70	3
21	Textilwaren, Bekleidung	80	5
22	Textilwaren, Haus/Heim	60	5
23	Verkaufsagentur, Bestellannahmen	5	20
24	Yachtzubehör, auch -bekleidung	70	3
25	Zooartikel, Tierfutter	40	3

D	Freizeit / Unterhaltung		
1	Abbrennen von Feuerwerken	80	10
2	Fahrradvermietung	90	34
3	Kino	90	8
4	Kutschbetriebe	90	10
5	Minigolfplatz	90	10
6	Museen	70	2
7	Musik./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler)	70	30
8	Reitpferde-/Pony-Vermietung	90	8
9	Vermietung Einstellplätze Pferde	5	5
10	Schiffahrt, Ausflugverkehr	90	11
11	Schwimmbäder	90	1
12	Spielautomaten ,	70	14
13	Sportgeräte-, und Bootsvermietung	90	20
14	Sportschule, Sportlehrer	80	18
15	Tennis-,Badminton- etc. -Platzvermietung	90	8
16	Tennis, Badminton-, Squash- etc. -Halle	70	5
17	Veranstaltungsmanagement	70	5
18	Videothek	20	14
19	Watt-,Natur-, Fremdenführer, Animateure	90	70
20	Weitere Freizeiteinrichtungen (z.B. Trampolin, Hüpfburg)	90	15
E	Sonstige Dienstleistungen (mittelbarer Vorteil)		
EA	Gesundheitsweisen und Körperpflege		
1	Badearztpraxis	90	32
2	Betreuungsservice Senioren	10	20
3	Arztpraxis, Allgemeinmedizin	25	25
4	Arztpraxis, Kinder-	25	25
5	Arztpraxis, Fach-	25	25
6	Arztpraxis, Zahn-	25	25
7	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20	32
8	Krankengymnastik, Physiotherapie	30	26
9	Massagepraxis	80	26
10	Kurmittelanwendung	90	10
11	Fitnessbetrieb	70	4
12	Frisiersalon	40	11
13	Kosmetik und Nagelstudio	40	12
14	Saunabetrieb, Solarium	70	5
15	Mediz. Fußpflege	60	18
16	Piercing-,Tattoostudio	20	14
17	Krankentransport	30	5
18	Tierarztpraxis	10	20
EB	Sonstige		
1	Bestattungsunternehmen	10	14
2	Hausgeräte-, Kundenservice	20	8
3	Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung und Betrieb	50	6
4	Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler)	50	20
5	Musikunterricht / Kunstunterricht	20	20
6	Partyservice	20	10
7	Personenbeförderung mit (Kutsch)Taxen	90	14
8	Post- und Paketdienst	40	5
9	Reisebüro	1	7
10	Schiffahrt Linienverkehr	80	5
11	Vermietung Gewerbefläche	75	28
12	Vermietung von Lagerflächen	75	35
13	Vermietung von Park- und Stellplätzen	75	6
F	Zulieferung		
FA	Waren, Stoffe, Transport		
1	Bewirtschaftung von Versorgungseinrichtungen	90	8
2	Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Malerartikel	10	3
3	Blumen und Pflanzen	10	6
4	Druckerei, Buchbinderei, Verlag	80	5
5	EDV-Geräte, Zubehör, Büromaschinen	10	3
6	Entsorgung, Abfall, Abwasser ,	70	4

7	Großhandel Lebensmittel	60	2
8	Großhandel mit sonstigen Waren	60	2
9	Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine	60	2
10	Großhandel Werbung	60	2
11	Großhandel Werbungsartikel, Industrierwerbung	60	2
12	Güterbeförderung, auch Container, Spedition	60	10
13	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan	60	3
14	Heizöl, Brennstoffe	5	2
15	Lampen, Leuchten, Elektro-, Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik	30	5
16	Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte	10	2
17	Möbel	50	3
18	Möbelherstellung, Schiffsinnenausbau	1	5
19	Rasenmäher, Gartengeräte,	5	4
20	Sanitätswaren, Mediz. Geräte	1	3
21	Schlüsseldienst	30	12
22	Schneiderei, Änderungsschneiderei	3	16
23	Steinmetzbetrieb	1	10
24	Telekommunikationstechnik	5	5
25	Versorgung, Elektrizität, Wasser	80	6
26	Versorgung, Fernwärme, Gas	50	6
27	Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger	20	4
FB Bauwirtschaft			
1	Architektur, Ingenieurbüro	25	18
2	Bauunternehmen, Bauarbeiten Hoch Tief	25	5
3	Bootsbau und Reparatur	2	5
4	Dachdeckerbetrieb	25	6
5	Elektroinstallation	25	8
6	Fliesen, Plattenleger	25	6
7	Gas, Heizung, Wasserinstallation	25	6
8	Glaserei	10	5
9	Malerbetriebe, Lackiererei	50	8
10	Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei	10	7
11	Raumausstattung, Dekoration	25	8
12	Schiffsbau, Schiffsteile, -zubehör, Herstellung	1	2
13	Tischlerei	25	6
14	Zimmerei	25	6
FC Dienstleistungen			
1	Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitsvermittlung	5	5
2	IT-Beratung und Verkauf, Reparaturen	10	16
3	Finanz- und Unternehmensberatung	10	30
4	Fotografie	30	6
5	Gartenpflege, Gartenbau	30	5
6	Geld und Kreditinstitute	25	4
7	Handelsvermittlung	10	20
8	Hausmeisterdienste	30	12
9	Immobilienvermittlung	50	25
10	Produkt und Projektentwicklung	8	24
11	Rechtsanwaltsbüro ohne Notariat	4	30
12	Reinigung, Wäsche, Heißmangel	70	7
13	Reinigungsunternehmen Gästeunterkünfte, Gewerbeflächen	80	10
14	Schornsteinfeger	5	22
15	Schreibbüro	8	30
16	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat	8	24
17	Versicherungsvermittlung, Bausparverträge	16	22
18	Wartungs-, Messgerätedienst	10	14
19	Werbung, Vermittlung, Gestaltung, Verkauf, auch Internet	10	9
G Sonstige			
	Sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	70	10